

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. Octbr. 1801.

I. Warnungsanzeige.

Zwey Unterthanen im Amte Brackwede sind wegen Diebstahls, jeder zu Sechs monatlicher Zuchthausstrafe, mit einer sowohl beim Antritt als am Ende der Strafzeit in zwey auf einander folgenden Tagen jedesmal täglich zu erleidenden Züchtigung von 25 Peitschenhieben, verurtheilt und diese Strafe zur Execution gebracht worden. Eign. Minden am 20. Oct. 1801.
Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

2. Publicanda.

Nachstehender Extractus Privilegii für das Schneider = Gewerk in Minden, de Dato Berlin den 12. Julii 1753.
S. VIII.

Es soll auch den teutschen- und französischen Kaufleuten, und Krämern, auch denen Juden fernerhin verboten seyn, neue verfertigte, und zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlafhüte, Bruststücke, Kamisöler, Schnürleiber, und andere Sätze, so den Schneidern privatim, oder ganz allein zu machen zukommen, von andern Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen, und in ihren Läden künftig zu verhandeln, oder zu führen, noch sich mit einiger vorzuwendenden Profession zu schüzen, bey Strafe

daß solche Kleider, wenn nicht sofort darselbst gemacht werden kann, daß selbige von einem dasigen zünftigen Meister gemacht und verfertigt worden, obgemeldeten Kaufleuten weggenommen, verkauft, und das Geld nach Abzug der Unkosten zur Gewerks Armen-Casse verwendet, auch die Uebertretere jedesmalen mit 6 Rtl. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb der Gewerkslade angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfertigen lassen noch überdem 10 Rtl. Strafe an die Gewerks Armen-Casse erlegen weil hiedurch viele Unterschleife vorgehen können.

Wird hierdurch zur Warnung, und Achtung zu jedermanns Wissenschaft gebracht.
Minden am 19. October 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veransta-

u u

runge. Gegeben Berlin, den
18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 24.

Jede Censur-Commission muß über die in ihrem Bezirk wohnenden Juden, welche zu dem Verdacht Anlaß geben, als ob sie sich ihren Unterhalt auf eine nicht erlaubte Art erwerben, ein genaues Verzeichniß halten, und auf das Benehmen der darin eingetragenen Subjecte ein festes Augenmerk richten. Von diesem Verzeichniß muß vierteljährig eine Abschrift der vorgesezten Haupt-Censur-Commission eingesendet, und von dieser den Haupt-Censur-Commissionen der angrenzenden Departements abschriftlich communicirt werden, um solche den untergeordneten Censur-Commissionen mitzutheilen.

§. 25.

Diese Censur-Commissionen müssen sich alle Nachrichten communiciren, wodurch wegen der in die Verzeichnisse eingetragenen Subjecte entweder der Verdacht widerlegt oder verstärkt wird.

§. 26.

Kann sich der für verdächtig gehaltene völlig rechtfertigen, so muß derselbe aus dem Verzeichnisse gestrichen werden. Ergiebt sich hingegen, daß der Verdacht hinlänglich begründet ist, um wegen Brandstiftung, Raub, Dieberei, Diebesheulerei, Wuchers oder Betrügereien eine Untersuchung zu veranlassen, so muß die Censur-Commission die gesammelten Nachrichten dem competenten Criminal-Gericht zur weitem Verfügung übergeben.

§. 27.

Das Criminal-Gericht muß wegen der angeschuldigten Verbrechen nach den Gesetzen erkennen, aber zur Sicherstellung des Publici in jedem Fall, wo nicht völlige Unschuld des Angeklagten ausgemittelt ist, die überzeugende Nachweisung fordern, wie derselbe sich auf eine erlaubte Art sei-

nen Unterhalt erwerbe. Kann diese nicht beschaffet werden, so muß jederzeit, wenn auch sonst keine Bestrafung statt findet, auf Verlust des Schutz-Privilegii oder der bisherigen Duldung, und auf die damit verknüpfte Landes-Verweisung erkannt werden.

Gegen ein solches Erkenntniß soll das Mittel der weitem Vertheidigung an die vorgesezte Instanz frei stehen, und bey erfolgter Bestätigung von der competenten Censur-Commission dafür gesorgt werden, daß das Urtheil unverzüglich bey der Behörde vollstreckt werde, so wie denn auch derselben frey stehet, in Fällen, wo sie vermeinet, daß vom Criminal-Gericht mit zu großer Nachsicht verfahren worden, der Haupt-Censur-Commission die nöthige Anzeige zu machen, welche diese mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kameral- Behörde der Provinz zur weitem Verfügung zu befördern hat.

(Die Fortsetzung künftig.)

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß, wenn man im Frühjahr und Herbst, jedem grossen Haupt-Rindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weiße Niesewurz pulverisirt mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnismäßig weniger giebt, der Gebrauch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahret, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst expirt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Rindviehseuche bewiesen hat.

Bey jegiger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltshen

Landen an einigen Orten ein bedenkliches Kranken und Sterben des Rindviehes äußert, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämmtlichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Pächtern und Dorfs-wirthen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuß. General Ober Finanz
Rr. und Domainen-Directorium.

Durch das höchsten Orts unterm 18ten Jan. 1786. erlassene, durch Intelligenzblätter und Zeitungen zur allgemeinen Wissenschaft gebrachte Publicandum ist zwar schon das Hausfiredict de 17. Nov. 1747 zu Jedermanns genauesten Beobachtung erneuert, und dahin geschärft worden, daß sich besonders kein Jude, er sey fremd oder einheimisch, weder auf dem platten Lande noch in den Städten, selbst nicht in seinem Wohnorte auf Hausfren, auch nicht mit Waaren bey Leuten in den Häusern ohne ausdrücklich dahin gerufen zu sein, bey dreimonathlicher Bestrafung, auch nach Beschaffenheit der Umstände, Verweisung des Landes, finden lassen soll.

Gleichwohl aber hat das Hausfren jetzt gar sehr überhand genommen, so daß jedes Verboth von neuen jedermann in Erinnerung gebracht werden muß, um sich für die bestimmte Strafe die im Betretungsfalle gegen die Contravententen nach der Strenge des Gesetzes vollzogen werden wird, zu hüten.

Gegeben Minden den 7. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Baemeister. v. Pestel. Plöger.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hierdurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet,

es sey Mondschein oder nicht, ohne mit einem brennenden Lichte versehene ungelobete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellet und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: woben

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Keinen: Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und damit der Nichtbefolgung derselben unzer trenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken

und solchen Personen, deren Rebllichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekandt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Polizeyamt hieselbst.
Bräggemann.

3. Citationes Edictales.

Dem ausgetretenen Cantonisten Anton Heinrich Bellinghoff Nr. 54. aus Lübbeke wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außerhalb Landes begeben, um sich seiner Unterthanenpflicht, unter dem Militair, oder als Pacc- und Tränknecht zu dienen, zu entziehen, auch auf seine des Beklagten öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche

statt gegeben worden; so wird vorbenannter Ausgetretener hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Jan. 1802. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Lummig des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkunft in die Königl. Erlaube glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulofer und der Werbung wegen aufferhalb Landes getretener Unterthan betrachtet und sein jetziges und ihm etwa durch Erbschaft oder sonst anfallendes zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll.

Hiernach hat er sich also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Magistrat zu Lübbeke affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden.

Sign. Minden den 2. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die Theilung der den Bauer-schaften Windheim, Ilse und Neuensknick Amts Petershagen und Schlüsselburg zustehenden Gemeinheiten

- 1) Der Quienheide
- 2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst
- 3) Der Riehe und des Liehe
- 4) einiger kleinen Districte bey Windheim, im Loge Volk etc. für zuträglich erachtet und von den Landes-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Marken-Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markenberrschaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Lehm oder Sandstich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Ges

rechtsame in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich alsdann, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte im Krüge zu Windheim einfinden, alle Beweismittel wahrhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund- und Gutsherrschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur Nachricht, daß sie ihre Lehn- und fidei-Commiss-Besitzer, Erbpächter ic. entweder gehdrig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen, weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüsse und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichtsstuben der Aemter Petershagen und Schlüsselburg angeschlagen, in das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Windheim und Heimsen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August 1801. Delius. Becker.

4. Citatio Creditorum.

Demnach der hiesige Bürger, und Con-
ditor Christoph Ludewig Nebel, im
ledigen Stande mit Tode abgegangen, und
sein hinterlassenes geringes auf 400 bis
500 Rtl. zu schätzendes Mobiliar-Vermö-
gen zur Tilgung der schon bekannten Schul-
den bey weiten nicht hinreichend, mithin
darüber der Conkurs eröffnet, und erkannt
ist; so werden alle und jede, welche aus einem
Erbschaftsrecht, oder sonst aus irgend einem
Grunde darauf Anspruch machen zu können
vermeinen, auf d. 6. Jan. 1802 Morgens
9 Uhr allhier auf das Rathhaus verabladet,

ihre Forderungen anzugeben, und zu rechts-
fertigen, und über die vorläufig geschehene
Bestellung des Hrn. Justiz-Commissarii
Esmeier II zum Interims-Curator, und
Conradictor sich zu erklären, oder einen
andern dazu in Vorschlag zu bringen, wie-
drigenfalls derselbe in dieser Eigenschaft
bestätiget, und die sich nicht meldenden
Prätendenten mit ihren Forderungen an
die Concursmasse präcludiret, und ihnen
deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein
ewiges Sillschweigen auferlegt werden soll.
Zugleich wird General-Arrest auf das ges-
ammte zu der Nebelschen Nachlassenschaft
gehörige Vermögen gelegt, und denjenigen
welche davon aus Pfand, oder andern
Verträgen etwas besitzen, oder Schulds-
Posten zu bezahlen haben, bedeutet, sol-
ches spätestens in dem angesetzten terminus
bey Verlust ihrer Gerechtsame anzuzeigen,
und bey Strafe doppelter Erstattung, an
niemand anders, als an die Rathhausliche
Depositum-Casse Zahlung zu leisten.

Minden den 19. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Um den wahren Schuldenzustand der
Buddemeiers Stette Nr. 148. Brsch.
Barl, bis auf den Grund zu erörtern,
werden nach dem Antrage der Vormünder
sämmliche Creditores, welche an den Bud-
demeier oder dessen unterhabenden Leibfreien
Stette aus irgend einem Grunde Spruch
und Forderung haben, hiedurch verabla-
det, solche in Terminis Freitags den 16.
und 30. Octbr. auch den 27ten Novbr. an-
zugeben und möglichst zu justificiren auch
sich über die Zahlungs-Vorschläge der Vor-
münder zu erklären, widrigenfalls sie dem-
nächst mit ihren etwaigen Forderungen
nicht ferner gehöret werden sollen.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 1.
Octbr. 1801.

Werckenkamp.

Da über das Vermögen des Heuerling
und Leineweber Philip Wemhöner in

der Bauerschaft Schildesche wohnhaft, unterm nachstehenden dato Concurs eröffnet ist; so werden alle und jede, welche an den gedachten Philip Wemhöner Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Versicherung derselben auf den 14. Nov. an die Gerichtsstube zu Vielefeld, bey Verlust ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse, diejenigen aber, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben, bey Verlust des ihnen an selbige zustehenden Rechtes, hierdurch aufgefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. e vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warenborff angesetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittve Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex nexo lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittve Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Leckenburg Lingensches Regierung.

Wdler.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier ohnlängst verstorbenen Licentischreibers Kiel die Nothdurft erfordert, sämmtliche dessen passiv-Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft einige Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehörig zu begründen, auch des Endes des sagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehet, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Döbendorf den 10. Octbr. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Clemen. Capaun.

5. Verkauf von Grundstücken.

Da in dem zur Fortsetzung der Subhastation des Telgenerschen Hauses, Hudertheils und Zubehörs, so wie solches in den 26. 28. und 30. Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen beschrieben ist, am 1. Septbr. d. J. angestandenen Licitationstermin abermal kein annehmliches Geboth geschehen, und daher auf den Antrag der Interessenten ein anderweiter Termin auf den 17. Novbr. d. J. präfigiret ist; so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 21. Octbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürger und Schuhmacher David Gottlieb Buchner soll dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 267 an der Simeonisstrasse belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirt, von der Domprobstey lehrerlich, und durch vereidete Sachverständige auf 1500 Rtl. gewürdigt ist, nebst dem statt des Hudetheils substituirtten ohnlängst für 300 Rtl. angekauften am Salzfelde vor dem Simeonis-Thore belegenen Garten in Termino den 10. Novbr. freywillig subhastirt werden. Es werden daher alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tage, morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 22. Octbr. 1801.

Alschoff.

Von der Baden Stette Nr. 18. in Ovensstadt soll mit Genehmigung Hochpreißl. Kammer

1. ein altes Wohnhaus von 5 Fach mit der Grundfläche taxirt zu 100 Rthl.
2. Ein Backhaus 22 Fuß lang 18½ Fuß breit ebenfalls mit der Grundfläche, geschätzt auf 60 Rt.
3. Ein Obstgarten dabey von 30 Schritt lang und 10 Schritt breit, mit 4 ggl. 6 Pf. Contribution belastet, gewürdigt auf 40 Rt. in Termino den 19ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden, wo sich zulässige Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht hieran zu haben glauben, zu dessen Angabe und Bescheinigung bey Gefahr der Abweisung aufgefordert.

Sign. Petershagen den 17. Sept. 1801.
Königl. Preuss. Justizamt.
Becker. Göcker.

6. Verkauf einer Apotheke.

Zu Twistringen, einem nahrhaften Flecken 4 Meilen von Bremen, steht eine

gute Apotheke zum Verkauf nebst allen Freyheiten, die man nur im Wege Rechts verlangen kann; als freyer Handel mit allen beliebigen Waaren, und eine freye Brau- und Branntweimbrennerey.

Man kann persönlich, oder durch freye Briefe das nähere erfahren von

J. P. Watermeyer zu Windheim bey Petershagen.

7. Verpachtung.

Die Ritterbruchs Dämme werden mit Ausgang April 1802 pachtlos, und sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner welcher eine Caution auf 150 Rtl. hoch zu bestellen vermögend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und erwarten, daß ihnen gegen das höchste Gebot, unter Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung der Zuschlag ertheilt werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath allhier.
Schmidts Nettesbusch.

8. Notificationes.

Die Eheleute Riechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwender erklärt und daher ihrer Stette und deren Wirthschaft gänzlich entsetzt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarnet, sich mit den Eheleuten Riechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu borgen oder abzukaufen, bey Strafe der Nichtigkeit. Signatum Petershagen den 6. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.
Becker. Göcker.

Da über das Vermögen des Commercedanten Johann Fridrich Schätter in Brokhagen dato der Concurß eröffnet und der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Briefschaf-

ten, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabsolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Brakwebe den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß der hiesige Vier-Inspector Ernst Ulbr. Friedr. Voß durch den gerichtlichen Vertrag de 5. hujus mit seiner Braut der verwittweten Cantorin Koch geb. Marie Lisette Erleben die hier übliche eheliche Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen hat.

Minden den 22. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

9. Avertissements.

Ein Logis bestehend, aus drey tapecirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquen-Stube und Kammer, Küche, Boden und Keller, auch Stallung für zwey Pferde ist Monatsweise auch Vierteljährig zu vermiethen, wobey sämtliche Meubl. n. auch Betten gegeben werden, nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Wäcker Meyer.

Minden den 28. Octbr. 1801.

Auf der Fischerstadt trocken 6 a 7 Fußiges Holz, der Reiß zu 30 Rthl. Gold, der Krahnmeister Koch giebt nähere Nachricht davon.

Wer einen noch gut conditionirten zweysitzigen Wagen zu kaufen wünscht, kann deshalb nähere Nachrichten bey Hrn. Accise-Controllleur Kerstein erhalten.

Es sind bey unterschriebenen Commercianten Wode 4 Centner guter Hopfen für

billigen Preis zu haben. Hiddenhäusen den 18. Octbr. 1801.

Wode.

Die Neuen Theologischen Annalen und die Theologischen Nachrichten werden für das Jahr 1802 im Wesentlichen unverändert fortgesetzt; Vollständigkeit, schnelle Bekanntmachung des allgemeiner Interessanten für das Theologische Publicum, freymüthige Wahrheitsliebe und strenge Gerechtigkeit werden diese Zeitschrift nach wie vor dem Unbefangenen empfehlen. — Der Pränumerationspreis für den (vier Alphabete wenigstens enthaltenden) Jahrgang der Annalen und Nachrichten ist drey Reichthaler in Louisd'or zu 5 Rthl. — Exemplare auf schönem Schreibpapier kosten achtzehn Groschen mehr und müssen vor Anfang des M. Decembers bestellt werden.

Man kann diese Zeitschrift wöchentlich oder monatlich broschirt erhalten und auf allen Kön. Preussischen Postämtern (welche sich an das Kön. Pr. Postamt zu Minden zu wenden haben) bestellen.

Marburg im October 1801.

Expedition d. N. Theol. Annalen.

10. Verlobungs-Anzeige.

Meine bevorstehende eheliche Verbindung mit der Demoiselle Engel Dortha Amalia Meyer Hrn. Pastor Meyer zu Langen-Holzhausen in der Grafschaft Lippe Detmold ältesten Tochter, gebe ich mir die Ehre, unsern beyderseitigen Verwandten Freunden und Gönnern gehorsamst bekannt zu machen und uns ihrem fernern gütigen Wohlwollen zu empfehlen.

Wotho den 19. October 1801.

v. Piper.

Pr. Lieut. bey der Invaliden-Comp. hochlöbl. Infanterie-Regiments v. Besser.

(Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 43. der Mindenschen Anzeigen.

11. Todesanzeige.

Den für mich höchst schmerzlichen Verlust meiner unvergeßlich theuren Gattin, Magdalene Johanne Dorothee, geborne Brand, welcher am 15. Octbr. als am 8. Tage nach ihrer Entbindung von einem Knaben erfolgte, zeige ich hierdurch allen auswärtigen Freunden und Verwandten ergebenst an.

H. F. Kempel.

Lehrer am Gymnasium zu Bielefeld.

Nachtrag.

Notification.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Oct. c. ist bey dem Leibzüchter Volkering auf Nr. 5. in Frille ein Diebstahl mittelst gewaltsamen Einbruchs begangen, wobey die Einwohner des Hauses von den Dieben gebunden und darauf folgende Sachen entwendet sind:

9 Ld'or, 5 bis 6 Rthlr. Convent. Geld und etwas über 6 Rthl. preuß. Geld

6 neue Mannshemde, wovon 4 mit E. H. am Schluß gezeichnet,

2 Frauenshemde.

noch ein gebrauchtes feineres Mannshemd.

2 flächsen, ein drellen Umhang Lacken.

1 Leichlacken.

1 Bleichelstück Linnen zu Handtücher

2 angeschnittene Stück flächsen Linnen.

einige Paar wollene und leinene Strümpfe

1 silberner Hemdsknopf.

2 silberne Trauringe.

eine Reihe bernsteinen Korallen mit silbernen Schloß.

2 weiße Bettetücher.

2 dergleichen Bettbühen.

und einige Kleinigkeiten.

Ferner:

1 braun seiden gerandetes Tuch.

1 neue ungenähete Kattun Schürze.

3 zihen und kattun Tücher.

1 schwarzbuntes kattun Tuch.

1 1/2 Rthl. Geld.

1 kleines weißes Tuch 10.

Jedermann wird daher hiedurch ersucht, dem von diesen Sachen etwas zu Gesichte kommt oder zum Verkauf gebracht wird, solche und die Thäter anzuhalten, und dem hiesigen Amte davon Nachricht zu geben.

Sign. Petershagen den 22. Oct. 1801.

Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Gdker.

Durchpassirte Fremde.

Den 17. Octbr. Hr. Stinglin von Berlin nach Paris, Hr. Assessor Belling und Hr. Assessor Thiman von Berlin nach Wesel.

Den 19. Hr. Landes = Director v. Gräter von Hamm nach Hannover.

Den 21. Fr. Kriegessäthin v. Rademacher von Hameln nach Bremen, Hr. Leut. v. Bräuning von Bremerlehe nach Hameln.

Den 23. Hr. Cammerherr v. Ledebur von Mühlenburg nach Salzwedel, Hr. Oberpostdirector v. Dmpteda von Hannover und dahin zurück.

Der Junker und der Kutscher.

„Da haben wir's!“ rief der Kutscher, welcher seinen alten Junker, einen verabschiedeten Obersten, bei finsterner Nacht über eine große Heide führte. „Da haben wir's! Mit der verdammten Laterne! Sagte ichs doch gleich, daß ich mit dem einfältigen Lichte mich verirren würde. Im Dunkeln wäre mir das nicht begegnet.“ — Nun, schrieb der alte Herr, dem das Verirren nichts Neues war, so blase

das Licht aus, und mache die Augen oben-
 drein zu, wenn du nachher besser siehst.
 Genug, wenn wir nur an Ort und Stelle
 kommen. — Darauf wandte er sich mit
 einem triumphirenden Ton an seinen Nes-
 sen, der ihn begleitete: Merkt euch das,
 Wetter! das ist eure Aufklärung! „Die
 Aufklärung Mancher, versetzte dieser,
 mag es seyn, die Meinige nicht.“ Er
 wollte fortreden, als ihn der Kutscher un-
 terbrach, und mit einer Menge von Flä-
 chen betheuerte, daß er sich nicht weiter
 zu fahren getraute: Rechts und Links
 wären hundert Wege, die sich kreuzten,
 einer so unzuverlässig, als der andere; zu-
 letzt könnte er noch auf das Moor gera-
 then, und mit Wagen und Pferden ver-
 sinken. Ich muß warten, fügte er hinzu,
 bis der Mond aufgeht. — So recht!
 sagte der Nefse. „Sehen Sie, lieber
 Herr Oheim, das ist meine Aufklärung.
 Nicht eine Handlaterne, die auf wenige
 Schritte nur leuchtet, nur das einzige
 Fleckchen hell macht, wo man sie hin-
 trägt; sondern Mondschein vom blauen
 Himmel, der über die ganze Gegend sich
 verbreitet, vieles zwar im Schatten läßt,
 aber jedem so viel Klarheit giebt, als er
 braucht, um auf dem rechten Wege zu
 bleiben. Sonnenlicht ist freilich noch siche-
 rer; allein unser Leben hier ist eine nächt-
 liche Reise, und den vollen Glanz zu er-
 tragen, unser Auge noch zu schwach. In
 der Zukunft erst werden diejenigen, welche
 den Mondenschein benutzen, dahin ge-
 langen, wo man der Sonne sich freuet.“

Wie gut es wäre, wenn die
 Schulknaben eine Anweisung
 zur Baumzucht erhalten könn-
 ten.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

So nutzbar die Baumpflanzung ist,
 und so viele Ermunterungen dazu

vorhanden sind, so stehen ihr doch immer
 die größten Hindernisse im Wege. Eines
 der vornehmsten scheint dieses zu seyn, daß
 der gemeine Mann zu wenig Sinn dafür hat.
 Der Grund davon ist in seiner Erziehung
 zu suchen. Ohne vielleicht jemals gesehen,
 und gehdrt zu haben, wie ein Baum gezo-
 gen, veredelt und gepflanzt wird, wächst
 der gemeine Mann heran: wie ist nun zu
 erwarten, daß er ein Geschäft treiben soll,
 das er nicht kennt und gelernt hat? Ins-
 sonderheit wird man finden, daß der Land-
 mann für nichts so sehr, als für den Feld-
 bau gestimmt ist, weil er dazu von Ju-
 gend auf gebraucht und angehalten wor-
 den. Daher kommt es, daß er so wenig
 Bekanntschaft mit der Baumzucht hat,
 daß ihm so leicht keine Lust dazu bezu-
 bringen ist, und daß er den landesherr-
 lichen Verordnungen, in Absicht der An-
 pflanzungen so sehr auszuweichen sucht.
 Wird er ja dazu genöthiget, so geht er
 dabey so ungeschickt und verkehrt zu Wer-
 ke, daß unter seinen Händen nichts ge-
 deihet. Und mehr braucht es nicht, als
 seine Arbeit vereitelt zu sehen, um sich von
 aller fernern Anpflanzung abschrecken zu
 lassen, und ihr aus allen Kräften zu wie-
 derstreben.

Anderes verhält es sich mit denen, welche
 noch zu rechter Zeit irgend eine Gelegenheit
 gehabt haben, sich mit der Baumzucht zu
 beschäftigen. In ihnen zeigt sich bald ein
 solcher regsamere Trieb, der so leicht sich
 nicht wieder ersticken läßt, sondern sich auf
 alle mögliche Weise zu befriedigen sucht.
 Davon zeigen die wenigen Landleute die
 sich mit der Baumzucht abgeben.

Soll sie daher in Aufnahme kommen,
 so scheint es schlechterdings nöthig zu seyn,
 daß der gemeine Mann frühzeitig mit die-
 sem Geschäft bekannt gemacht werde, und
 dazu einen Antrieb erhalte.

(Fortsetzung künftig.)